



DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

energieberatungAARGAU

Revidiertes Energiegesetz Kanton Aargau

Bözberg | 07. Mai 2025 | Markus Amrein

Rev. Energiegesetz

Revidiertes Energiegesetz und Energieverordnung traten am 1. April 2025 in Kraft

Massgeblichste Änderungen betreffen
Heizungersatz und **Ersatz von Elektro-
Wassererwärmern**

Der Regierungsrat hat das revidierte kantonale Energiegesetz sowie die dazugehörige Energieverordnung auf den 1. April 2025 in Kraft zu setzen. Mit der Revision erhält der Kanton Aargau ein dem Stand der Technik angepasstes Energiegesetz und setzt weitere Schritte in Richtung langfristiges Klimaziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen im Jahr 2050 um.

ENERGIEPOLITIK AARGAU

Öl- und Gasheizungen bleiben, Photovoltaik ist freiwillig - das ist das neue Aargauer Energiegesetz

Öl- und Gasheizungen dürfen bleiben, Photovoltaik auf dem Dach bleibt freiwillig. Der Regierungsrat setzt bei der Teilrevision des Energiegesetzes noch mehr auf Eigeninitiative - und auf die anderen beiden Säulen der kantonalen Energiepolitik.

Eva Berger

20.05.2022, 09.00 Uhr

Drucken Teilen



Wesentliche Neuerungen bei best. Gebäuden

- Der Ersatz eines **Elektro-Wassererwärmers** darf nicht ausschliesslich direktelektrisch erfolgen (§ 4b).
- Beim **Ersatz eines Wärmeerzeugers** bei **Wohnbauten**, darf der Anteil nichterneuerbarer Energie 90 % nicht übersteigen (§ 7a).
- Für Gebäude mit einer elektrischen Widerstandsheizungen muss innert fünf Jahre ein **GEAK Plus** erstellt werden (§ 7b).
- Für den Heizungersatz und den Ersatz von Elektro-Wassererwärmer wird ein **Meldeverfahren** eingeführt.



§ 4b Elektrowassererwärmer

- Der Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.
- Keine rein elektrische Wassererwärmung in **Wohnbauten** und **Bauten mit Wohnnutzungen** beim Neueinbau oder Ersatz des Wassererwärmers
- Eine Ersatzpflicht für bestehende Elektro-Wassererwärmer besteht nicht

Ausnahmen:

- Ersatz eines einzelnen dezentralen Wassererwärmers sofern andere Lösung technisch nicht sinnvoll
- Warmwasseraufbereitung erfolgt im Winter über Heizung
- Erzeugung mittels 50% erneuerbarer Energie



Quelle: Elco

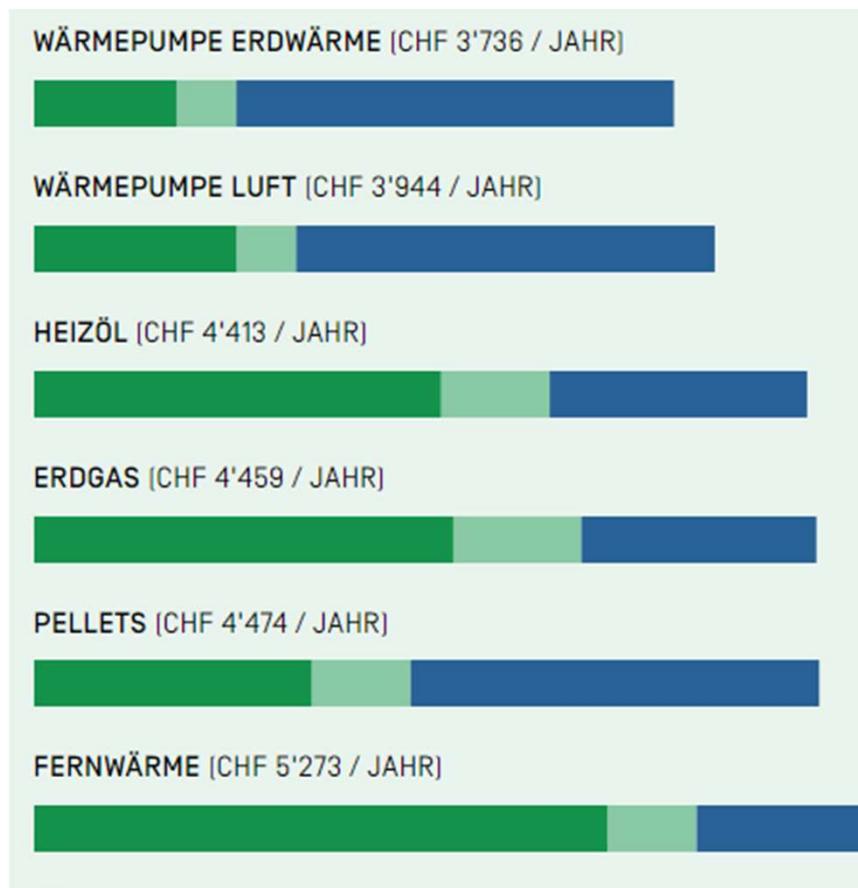
§ 7 Anforderungen an (neue) Wärmeerzeuger

Neue fossile Wärmeerzeuger sind zulässig wenn:

- der Nachweis erbracht wird, dass kein Heizsystem mit erneuerbarer Energie wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis)
- Betrachtung erfolgt über den Lebenszyklus
- Anforderungen an Kostennachweis sind auch beim 1:1 Ersatz zu erfüllen.

Detailregelungen in § 22 EnergieV.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt stellt eine Berechnungshilfe zu Verfügung.



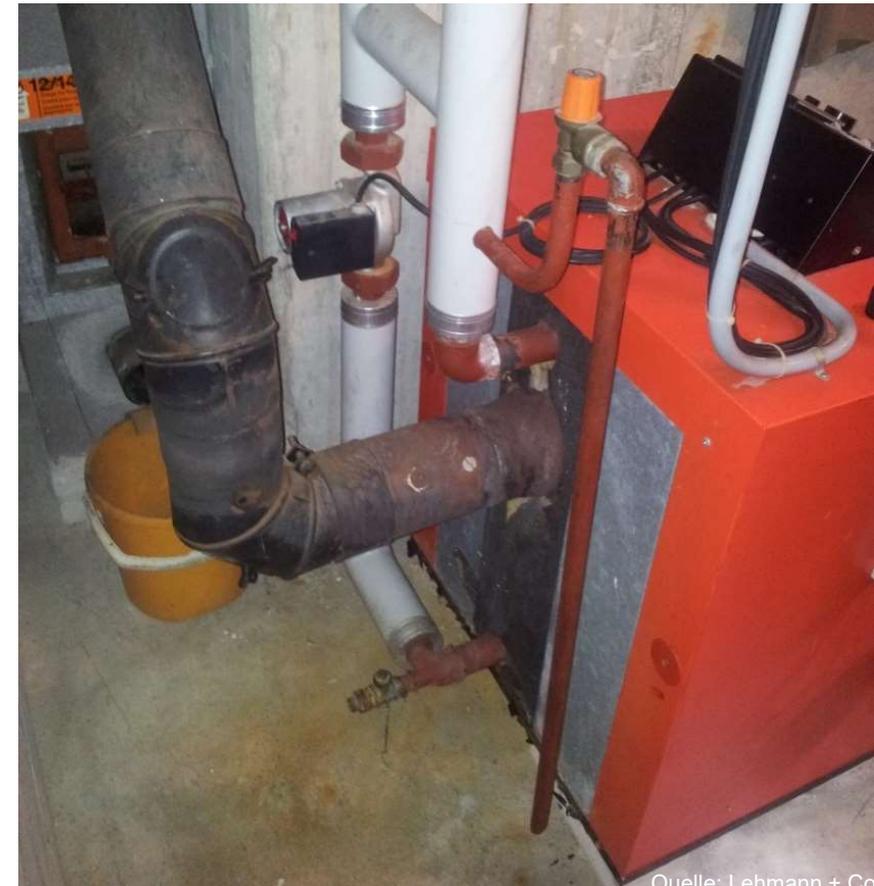
§ 7 Anforderungen an (neue) Wärmeerzeuger

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers **bei bestehenden Bauten mit Wohnnutzung** darf der Anteil nichterneuerbarer Energie 90% nicht übersteigen:

- Umsetzung einer Standardlösung
- Zertifizierung nach Minergie
- GEAK-Klasse D für die Gesamtenergieeffizienz
- Mindestanteil an zu beziehender erneuerbarer Energie von 20% (Biogas)

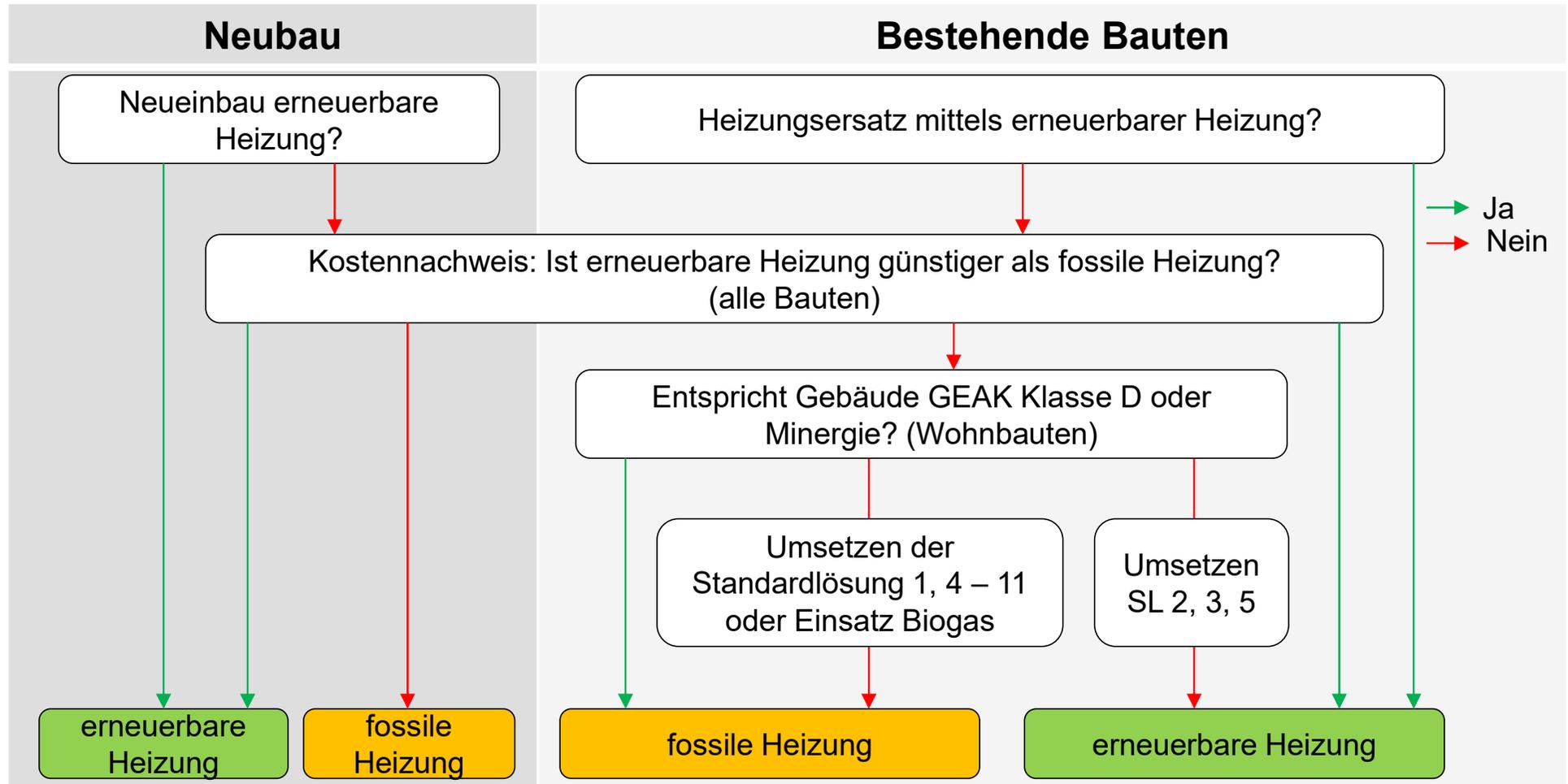
Ausnahmen:

- Finanzielle Härtefälle (eigene Mittel fehlen)
- Technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar



Quelle: Lehmann + Co

Prozess Wärmeerzeugerersatz



Standardlösungen Heizungsersatz (EnergieV Anhang 8)

Ergänzende Massnahme an der Gebäudehülle	fossile Energieträger	SL 8 Neue Fenster - 90 % der Fensterflächen neu - U-Wert Glas mind. 0.7 W(m ² K)	SL 9 Wärmedämmung - Hälfte der EBF neu gedämmt - U-Wert mind. 0.2 W(m ² K)	SL 11 Kontrollierte Wohnungslüftung - Einbau einer Wohnungslüftung - Wärmerückgewinnung 70 %
		SL 1 Thermische Sonnenkollektoren - 2% der EBF	SL 6 Wärmeerkoppelung - 60 % Wärmebedarf H + WW - 25 % elektr. Wirkungsgrad	SL 7 WP-Boiler mit PV-Anlage - 100 % der WW-Erzeugung - 5 W _p pro m ² EBF
		SL 10 Bivalente Heizung - Grundlast erneuerbar (25 % P) - Spitzenlast fossil	SL 4 Erdgas-Wärmepumpe - 120 % Gesamtnutzungsgrad - mind. 50 % Leistung H + WW	SL 12 (AG-Lösung) Biogas - 20 % Biogasanteil
Ergänzende Massnahme in der Gebäudetechnik	erneuerbar	SL 3 Elektro-Wärmepumpe - Luft-Wasser-Wärmepumpe - Sole-Wasser-Wärmepumpe	SL 2 Holzfeuerung - Hauptwärmeerzeuger - Anteil erneuerbar für WW	SL 5 Fernwärme - Anschluss an Netz von ARA, KVA oder erneuerbare Energie

§ 7b Härtefall, ausserordentliche Verhältnisse

Finanzielle Härte

- Eigene Mittel fehlen zur Umsetzung der Zusatzanforderungen (Nachweis mit Steuererklärung)

Ausserordentliche Verhältnisse

- Technisch nicht möglich
- Wirtschaftlich nicht zumutbar
- Nach den Gesamtumständen unverhältnismässig

Bagatellfall

- Bauten mit gemischter Nutzung sind von den Anforderungen befreit, wenn Wohnanteil < 150 m² EBF



Quelle: fotolia

§ 7c Pflicht GEAk Plus

Pflicht zur Erstellung eines GEAk Plus innert fünf Jahren für Bauten mit:

- zentraler, ortsfester Widerstandsheizung
- Dez. Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem

Rahmenbedingungen

- Es besteht keine Sanierungspflicht.
- Elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem dürfen nicht durch eine elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden.
- Pflicht gilt nicht, wenn kein GEAk Plus erstellt werden kann oder ein gültiger vorhanden ist.
- Aktuelle Förderung beachten!



Wir helfen Ihnen!



062 835 45 40
energieberatung@ag.ch